

Gesetz vom 12. Jänner 1893 betreffend die Genehmigung des fürstlich Liechtenstein'schen Familienvertrages¹

vom 1. August 1842

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1

Der dem gegenwärtigen Gesetze in Abschrift ./.. angeschlossene, von dem Fürsten Alois von und zu Liechtenstein als Regierer des Hauses und Souverän des Fürstenthumes Liechtenstein am 1. August 1842 und von den übrigen Agnaten dieses fürstlichen Hauses in den Jahren 1843 und 1844 unterzeichnete Familienvertrag wird mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder landesfürstlich genehmigt. Hiedurch erhält der bezeichnete Familienvertrag im Geltungsgebiete dieses Gesetzes volle Kraft und ist von den Gerichten für giltig und verbindlich zu achten.

§ 2

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Innenminister beauftragt.

Mürzsteg, am 12. Jänner 1893

Franz Joseph m.p.

Taaffe m.p.

Schönborn m.p.

¹ Österreichisches Reichsgesetzblatt 1893, Nr. 15